Bundesrat Drucksache **200/96**

18.03.96

Fz - In

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)

A. Zielsetzung

Nach § 17 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ist ein Fehlbetrag spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Entsprechend dieser Regelung sieht § 23 der rheinland-pfälzischen Gemeindehaushaltsverordnung vor, daß der Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden soll; er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation und der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich wird von kommunaler Seite gefordert, die genannte Bestimmung aufzuheben oder so zu ändern, daß den Gemeinden und Gemeindenverbänden ein größerer zeitlicher Spielraum eingeräumt wird.

B. Lösung

Um den Gemeinden größere Flexibilität in der Haushaltsführung zu ermöglichen, sollte der Zeitraum zur Einstellung des Fehlbetrages erweitert werden. Um Kollisionen mit dem Bundesrecht des § 17 Satz 1 des HGrG zu vermeiden, ist eine parallele Erweiterung des Zeitraums zur Einstellung des Fehlbetrages in § 17 Satz 1 HGrG wünschenswert.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Zwar ist es denkbar, das gesetzliche Gebot des § 17 Satz 1 HGrG inhaltlich über den § 48 Abs. 1 HGrG (§ 105 Abs. 1 LHO) durch Landesgesetz zu modifizieren, die mit dem HGrG angestrebte Einheitlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts wäre damit aber nicht mehr gewährleistet.

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **200/96**

18.03.96

Fz - In

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 15. März 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)

vom .....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt gändert durch Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928), wird wie folgt geändert:

Das Wort "zweitnächste" wird durch das Wort "drittnächste" ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nach § 23 Satz 1 der rheinland-pfälzischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) soll ein Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation wird von der kommunalen Seite gefordert, die genannte Bestimmung aufzuheben oder so zu ändern, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein größerer zeitlicher Spielraum eingeräumt wird.

Die Regelung des § 23 Satz 1 GemHVO beruht jedoch auf der bundesrechtlichen Vorgabe des § 17 Satz 1 HGrG (Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen).

Zwar ist es denkbar, das gesetzliche Gebot des § 17 Satz 1 HGrG inhaltlich über den § 48 Abs. 1 HGrG (§ 105 Abs. 1 LHO) durch Landesgesetz zu modifizieren, die mit dem HGrG angestrebte Einheitlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts wäre damit aber nicht mehr gewährleistet.

Eine Änderung des § 17 Satz 1 HGrG kann sich jedoch nur im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen vollziehen.

Nach Art. 110 Abs. 1 Satz 2 GG ist der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Dieser Zwang zum Haushaltsausgleich erfordert aber auch die Einstellung des Fehlbetrages des Vorjahres als Ausgabe in den laufenden Haushalt. Andernfalls würde nämlich der Zwang des Haushaltsausgleiches in Höhe des Fehlbetrages des Vorjahres für das Parlament entfallen. Art. 110 Abs. 1 Satz 2 GG richtet sich jedoch an alle Staatsorgane, die für die Aufstellung, die Verabschiedung und den Vollzug des Haushaltsplanes verantwortlich sind (Maunz/Dürig Art. 110 Rdn. 48). Eine völlige Aufhebung des § 17 Satz 1 HGrG, wie von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, dürfte daher mit Art. 110 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar sein.

200/96

Möglich erscheint nur eine größere zeitliche Flexibilisierung. Nach dem geltenden § 17 Satz 1 HGrG ist der Fehlbetrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den nächsten Haushalt einzustellen. Vertretbar erscheint ein Hinausschieben um ein weiteres Jahr, um im Zielkonflikt zwischen Aufgabenerfüllung und Haushaltswirtschaft einen größeren Spielraum zugunsten der Aufgabenerfüllung zu erlangen und die haushaltswirtschaftlichen Zwänge angemessen zu lockern, ohne die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung übermäßig zu beeinträchtigen.

Zu Artikel 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist auf den 1. Januar 1997 datiert, da ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1996 für die Aufstellung der kommunalen Haushalte für dieses Jahr keine Bedeutung mehr bekommen könnte, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Änderungsgesetzes die Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 1996 schon abgeschlossen ist.